



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 08 vom 08.03.2021

Inhaltsübersicht

- **Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV); Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallungspflicht in Risikogebieten im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab vom 08.03.2021**



Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV);

Hochpathogenes aviäres Influenzavirus, Subtyp H5N8 bei Wildvögeln in Bayern; Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallungspflicht in Risikogebieten im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab;

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erlässt auf Grund von § 13 GeflPestSchV i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 TierGesG und Art. 3 Abs. 2 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) folgende

Anlage

Risikogebietskarte für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Stand 04.03.2021

Allgemeinverfügung:

1. In den unter Ziffer 2 genannten Risikogebieten dürfen im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich wie folgt gehalten werden
 - in geschlossenen Ställen oder
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). Netze oder Gitter dürfen zur Vermeidung des Kontakts zu Wildvögeln nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.

2. Als Risikogebiete im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab werden festgelegt:
 - 2.1 Fließgewässer:
jeweils ein Streifen von ca. 500 m landeinwärts der Uferlinie der Fließgewässer Haidenaab und Waldnaab, entsprechend der beigefügten Karte.
 - 2.2 Folgende Ortsteile und Ortschaften liegen in den vorstehend genannten Risikogebieten:

<u>Ortsteile</u>	<u>Gemeinde</u>
Etzenricht	Etzenricht
Radschin	Etzenricht
Haberstumpfmühle	Etzenricht
Bruckendorfgmünd	Grafenwöhr
Dorfgmünd	Grafenwöhr

<u>Ortsteile</u>	<u>Gemeinde</u>
Hütten (bei Grafenwöhr)	Grafenwöhr
Hammergmünd	Grafenwöhr
Grub (bei Hütten)	Grafenwöhr
Hutzi-Mühle	Kirchendemeneuth
Am Forst	Luhe-Wildenau
Luhe	Luhe-Wildenau
Naab-Mühle	Luhe-Wildenau
Oberwildenau	Luhe-Wildenau
Forstmühle (bei Luhe)	Luhe-Wildenau
Grünau (bei Wernberg-Köblitz)	Luhe-Wildenau
Sperlhammer (bei Pirk)	Luhe-Wildenau
Haselhöhe	Luhe-Wildenau
Unterswildenau	Luhe-Wildenau
Sankt Moritz (bei Mantel)	Mantel
Steinfels	Mantel
Mantel (bei Weiden)	Mantel
Mühlberg (bei Neustadt a.d. Waldnaab)	Neustadt a.d. Waldnaab
Radschinmühle	Neustadt a.d. Waldnaab
Kloster Sankt Felix	Neustadt a.d. Waldnaab
Au (bei Unterswildenau)	Pirk
Pirkmühle (bei Weiden)	Pirk
Dießfurt	Pressath
Zintlhammer	Pressath
Pressath	Pressath
Haigamühle	Pressath
Kahr-Mühle	Pressath
Troschelhammer	Pressath
Lampmühle (bei Neustadt a.d. Waldnaab)	Püchersreuth
Wurz bei (Windischeschenbach)	Püchersreuth
Kahhof	Püchersreuth
Schirmitz	Schirmitz
Walbenhäusl	Schwarzenbach
Pechhof	Schwarzenbach
Reiserdorf	Störnstein
Harlesberg	Theisseil
Hammerharlesberg	Theisseil
Blankenmühle (bei Trabitze)	Trabitze
Feilershammer	Trabitze
Hub (bei Pressath)	Trabitze
Zainhammer (bei Trabitze)	Trabitze
Kurbersdorf	Trabitze
Trabitze (bei Grafenwöhr)	Trabitze
Schmierhof (bei Zintlhammer)	Trabitze
Lohbachwinkel	Weierhammer
Windischeschenbach	Windischeschenbach
Neuhaus (bei Windischeschenbach)	Windischeschenbach

Die Gebietsabgrenzung ergibt sich unter Berücksichtigung der Gewässerkorridore (blaue Schraffierung) und der Einbeziehung von berührten Ortschaften aus der beigefügten Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel in den von der Aufstallungspflicht betroffenen Gebieten nach Nummer 2 haben im Bestandregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
4. Die Festlegung der Risikogebiete kann jederzeit geändert, ganz oder teilweise widerrufen werden.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung Nr. 6 des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab vom 03.03.2021, Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz –TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung –GeflPestSchV), wird aufgehoben.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab in Kraft.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab unter www.neustadt.de abrufbar.
2. Die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab vom 01.02.2021 (Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen, Fütterungsverbot für Wildvögel, Verbot von Veranstaltungen) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind weiterhin zu beachten.
3. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 GeflPestSchV hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
4. Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.
5. Nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
6. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 Nr. 17 GeflPestSchV und des § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

7. Es können von der zuständigen Behörde nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV Ausnahmen von der in dieser Verfügung angeordneten Aufstallungspflicht genehmigt werden, soweit
- eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist,
 - sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
 - sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
8. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 GeflPestSchV an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann
innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage
erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 08.03.2021

Andreas Meier
Landrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.

Anlage zum Amtsblatt Nr. 08 des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 08.03.2021

Risikogebietskarte für den Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Stand 04.03.2021
zur Allgemeinverfügung vom 08.03.2021

